

Aktuelle Informationen zu e-Impfpass und Corona-Zertifikaten („Grüner Pass“)

Stand: 21.07.2021, Version 1.0

- Aktuelle Zahlen zum Impfregister sowie der Corona Schutzimpfung
- Dokumentation von heterologen Impfungen (Kreuzimpfungen)
- Dokumentation von „Non-Responder Impfungen“
- Dokumentation von Auffrischungsimpfungen für COVID-19
- Impfzertifikate für genesene und geimpfte Personen
- Nachtragen von Impfungen in den e-Impfpass
- Korrektur von Zertifikaten und e-Impfpass Einträgen
- Grüner Pass: Aktuelle Infos
- e-Medikation über Telefon

Aktuelle Zahlen im Impfregister sowie zur Corona Schutzimpfung

Zum Stichtag 01.07.2021 wurden bereits über 8,5 Millionen Impfungen im Impfregister von insgesamt 7121 GDA erfasst. Aktuelle Zahlen zu den Corona-Schutzimpfungen sind unter <https://info.gesundheitsministerium.at/> abrufbar.

Dokumentation von heterologen Impfungen (Kreuzimpfungen)

Heterologes Impfen (Bsp.: „Dosis 1“: AstraZeneca; „Dosis 2“: Comirnaty / Moderna) ist in Österreich aktuell nicht vom nationalen Impfgremium allgemein empfohlen. Sollte dennoch ein heterologes Impfen stattfinden, ist für eine korrekte Zertifikatsausstellung und Dokumentation im e-Impfpass Folgendes zu beachten:

- Die 1. Impfung ist immer als „Dosis 1“ zu dokumentieren.
- Die 2. Impfung ist **unabhängig vom Impfstoff** immer als „Dosis 2“ zu dokumentieren.

Als Schema ist das jeweils zum Impfstoff passende Schema zu verwenden. Daher muss in der Software die „Dosis 2“ auch ohne vorangegangene „Dosis 1“ desselben Impfstoffes dokumentierbar sein.

Beispiel:

Impfstoff	Impfschema	Dosiskennung
CID VAXZEVRIA (ASTRAZENECA)	Sars-CoV-2 Grundschemata, AstraZeneca	Dosis 1
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschemata, Comirnaty	Dosis 2

Dokumentation von „Non-Responder Impfungen“

Sind nach der 2. Impfung keine neutralisierenden Antikörper nachweisbar, wird zeitnah (Abstand frühestens 4 Wochen zur 2. Dosis) eine weitere Impfung empfohlen. Der Einsatz einer weiteren Dosis ist derzeit eine off-label-Anwendung. (s. [aktuelle Impfeempfehlungen](#)).

Zur Dokumentation dieser Non-Responder Impfungen im e-Impfpass beachten Sie bitte Folgendes:

- Sollte es zu einer Wiederholung einer Impfdosis kommen, wird die zuletzt eingetragene Dosiskennung im e-Impfpass wiederholt.

Beispiel:

Impfstoff	Impfschema	Dosiskennung
CID JANSSEN (JOHNSON&JOHNSON)	Sars-CoV-2 Grundschemata, Janssen	Dosis 1
<i>Impferfolgskontrolle: Titer Bestimmung (negativ)</i>		
CID JANSSEN (JOHNSON&JOHNSON)	Sars-CoV-2 Grundschemata, Janssen	Dosis 1 *
<i>Impferfolgskontrolle: Titer Bestimmung (negativ)</i>		

*die Dosiskennung wird solange wiederholt bis genügend Antikörper vorhanden sind

Impfstoff	Impfschema	Dosiskennung
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschemata, Comirnaty	Dosis 1
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschemata, Comirnaty	Dosis 2
<i>Impferfolgskontrolle: Titer Bestimmung (negativ)</i>		
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschemata, Comirnaty	Dosis 2 *
<i>Impferfolgskontrolle: Titer Bestimmung (positiv)</i>		

*die Dosiskennung wird solange wiederholt bis genügend Antikörper vorhanden sind

Dokumentation von Auffrischungsimpfungen für COVID-19

Aktuell befinden sich mögliche Auffrischungsimpfungen für die Corona-Schutzimpfungen in Diskussion. Studiendaten werden vom nationalen Impfgremium evaluiert. Sollte dennoch eine Auffrischungsimpfung verabreicht werden, ist diese bis zu einer Entscheidung nach dem „Nonresponder-Regime“ im e-Impfpass zu dokumentieren (vgl. oben).

Impfzertifikate für genesene und geimpfte Personen

Für genesene Personen ist laut nationalem Impfgremium nur eine Dosis ab ca. 4 Wochen nach Infektion empfohlen. Nach aktuellen Vorgaben wird zukünftig für diese Personengruppe nach einer Corona-Schutzimpfung das Impfzertifikat mit der Information „Dosis 1 von 1“ (unabhängig vom verwendeten Impfstoff) ausgestellt. Der EU-konforme QR-Code beinhaltet die Information, dass die adressierte Person genesen und einmalig geimpft ist. Die Gültigkeit des EU-konformen Zertifikats wird in Österreich 270 Tage ab Impfung betragen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung wurden nun im Bundesrat beschlossen. Die technische Umsetzung ist bis Anfang August 2021 geplant.

Nachtragen von Impfungen in den e-Impfpass

Die Ärztekammer für Wien erhebt derzeit welche Ärzte bereit sind, Impfungen in den e-Impfpass nachzutragen“. Ob weitere Landesärztekammern eine ähnliche Erhebung durchführen, ist derzeit noch offen. Ein Nachtragen (Dokumentation einer Impfung, welche vom eintragenden Arzt nicht selbst verabreicht wurde – beispielsweise eine im Ausland erfolgte Impfung) von Impfungen über die Arztsoftware ist größtenteils möglich, die Möglichkeit zur Nachtragung über Tablets und WebGUI folgt im Herbst.

Korrektur von Corona-Zertifikaten und e-Impfpass Einträgen

Die Coronavirus-Hotline (**0800 555 621** täglich von 0 bis 24 Uhr) der **AGES** ist die Anlaufstelle für konkrete Rückfragen (z.B. bei einem fehlerhaften Zertifikat). Personen können über ein **Webformular für Korrekturanfragen** unter <https://www.ages.at/gruenerpass> ihr konkretes Anliegen einbringen. Die AGES kann lesend auf den e-Impfpass und die dort verlinkten Zertifikate zugreifen. Dies gilt für den Zeitraum der Pandemie.

Korrekturen sind grundsätzlich von den impfenden Stellen selbst (z.B. Arzt, Impfstraße, ...) durchzuführen. Ist eine Korrektur durch die impfende Stelle nicht möglich (z.B. Ordinationsaufgabe des Arztes), kann zukünftig eine stellvertretende Korrektur durch die Behörden durchgeführt werden. Die Korrektur-Anwendung ist bereits in einigen Bundesländern in Pilotbetrieb.

Corona-Zertifikate („Grüner Pass“)

Sämtliche aktuelle Informationen zum Grünen Pass findet man unter www.gruenerpass.gv.at. Der einmalige postalische Versand der Impfzertifikate an alle Personen, bei denen bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 die Corona-Impfserie abgeschlossen wurde, ist erfolgt. Es ist kein weiterer postalischer Versand vorgesehen. Ordinationen und Apotheken können nur Impfzertifikate ausdrucken, Gemeinden können zusätzlich auch Genesungszertifikate ausdrucken.

Kontaktlose Verschreibung über das Telefon

Durch ein Schreiben der ÖGK an deren Vertragspartner kam es zu einer Verunsicherung bezüglich Stecken der e-card. Folgendes wurde von der ÖGK dazu klargestellt:

„Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Medikamentenverordnung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation sowie der elektronischen Weiterleitung des Rezeptes an die Apotheke (e-Medikation).

Das Ersuchen, dass ab sofort in Ihren Ordinationen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung grundsätzlich wieder die e-Card gesteckt wird und das Stecken der o-Card – wie vertraglich vorgesehen – nur im Ausnahmefall erfolgt, bezieht sich nur auf jene Fälle, in denen die Patienten in Ihrer Ordination behandelt werden. Selbstverständlich kann die o-Card weiterhin gesteckt werden, wenn Leistungen im Rahmen der Telemedizin oder bei Visiten erbracht werden“